



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:
recht@bwo.admin.ch

03.06.2026

SP-Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Die vorliegende Revision der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) bezweckt gemäss erläuterndem Bericht die Schaffung von mehr Rechtssicherheit bei der Bestimmung zulässiger Mietzinse. Im Zentrum steht dabei die Festlegung einer zulässigen Netto- und Bruttorendite in Abhängigkeit vom hypothekarischen Referenzzinssatz.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung galt bis Oktober 2020¹ die Rendite auf dem investierten Eigenkapital (Nettorendite) als missbräuchlich, wenn sie den jeweils geltenden Referenzzinssatz für Hypotheken um mehr als 0.5 Prozent überstieg. Seit einer Praxisänderung des Bundesgerichts darf die Rendite den Referenzzinssatz um bis zu 2 Prozent übersteigen, sofern dieser bei 2 Prozent oder darunter liegt. Der Bundesrat will diese erhöhte Rendite nun per Verordnung zementieren, wobei die neue Rechtsprechung in eine abgestufte Progressionskurve überführt werden soll.

¹ BGE 147 III 14.

Der Bundesrat stellt die Vorlage als technische Umsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar. Diese Darstellung ist unzutreffend. Tatsächlich führt die Vorlage zu einer materiellen Verschiebung im Mietrecht zugunsten höherer Renditen und damit zu steigenden Mietzinsen.

Die SP Schweiz lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab.

2. Regelung auf Verordnungsebene – demokratiepolitische Bedenken

Die Festlegung zulässiger Renditen ist eine zentrale verteilungspolitische Weichenstellung und keine technische Detailfrage. Sie entscheidet darüber, welcher Anteil des Einkommens von Millionen von Mieter:innen in Form von Mieten an Eigentümer:innen umverteilt wird.

Dass diese Frage nun ohne parlamentarische Debatte, ohne demokratische Mitwirkung und ohne Referendumsmöglichkeit auf Verordnungsebene geregelt werden soll, ist demokratiepolitisch höchst problematisch.

Die Vorlage steht exemplarisch für einen besorgniserregenden Trend: substantielle materielle Rechtsänderungen werden zunehmend auf die Verordnungsebene verschoben. Dies unterläuft die parlamentarische Kontrolle und entzieht der Bevölkerung die Möglichkeit, über grundlegende Fragen durch die Ergreifung des Referendums mitzuzentscheiden.

Gerade im Mietrecht – einem Bereich mit enormen sozialpolitischen Auswirkungen – ist dies nicht akzeptabel. Die SP Schweiz lehnt es deshalb entschieden ab, zentrale Fragen des Mietrechts auf Verordnungsebene zu regeln.

3. Falsche Ausgangslage der Vorlage

Die Vorlage geht von einer Grundannahme aus, die mit der Realität des Wohnungsmarktes wenig zu tun hat. Sie unterstellt implizit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen sowie einen funktionierenden Marktmechanismus, in dem Mietzinse auf Basis von Kosten und zulässige Renditen ausgerichtet werden. Diese Annahmen sind jedoch verfehlt.

Der Wohnungsmarkt ist kein funktionierender Wettbewerbsmarkt, sondern ein struktureller Anbietermarkt. Wohnraum gehört zu den elementaren Grundbedürfnissen.

nissen und ist nicht substituierbar, während Boden als zentrale Ressource nicht vermehrbar ist. Daraus ergibt sich eine strukturelle Machtasymmetrie zugunsten der Immobilienbesitzer:innen. In einem solchen Umfeld kann von einem Gleichgewicht der Interessen keine Rede sein.

Hinzu kommt, dass die zentrale Prämisse der Vorlage, Mietzinse würden in der Praxis anhand von Renditeüberlegungen festgelegt, der Realität widerspricht. Mietzinse orientieren sich nicht an Kosten oder an der zulässigen Rendite, sondern am maximal durchsetzbaren Marktpreis. Eine renditebasierte Berechnung passiert in der Praxis kaum; sie spielt erst dann eine Rolle, wenn Mieter:innen einen Mietzins anfechten. Die Renditeregeln wirken damit nicht als Steuerungsinstrument des Marktes, sondern lediglich als nachgelagerter Korrekturmechanismus.

Diese Konstruktion führt dazu, dass die Durchsetzung des Mietrechts einseitig zu Lasten der Mieter:innen geht. Nur wenn sie aktiv werden und den Mietzins anfechten, findet überhaupt eine Überprüfung statt. Dabei tragen sie ein erhebliches Risiko und haben im Prozess einen Informationsnachteil. Oft fehlen ihnen die notwendigen Angaben zu Investitionskosten, Eigenkapitalanteilen oder zur konkreten Renditeberechnung, um die Zulässigkeit eines Mietzinses überprüfen zu können. Zusätzlich verhindern Faktoren wie Kündigungsangst, die Dauer und die Kosten eines Verfahrens viele potenzielle Anfechtungen. Gleichzeitig bestehen für Vermieter:innen kaum Risiken: Selbst im Fall einer erfolgreichen Anfechtung drohen in der Regel keine Sanktionen, sondern lediglich eine Rückzahlung der zu viel bezahlten Miete. Ein systematischer Anreiz zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben fehlt damit weitgehend.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die tatsächlichen Mietzinse deutlich über dem liegen, was das geltende Recht zulässt. Aktuelle Analysen zeigen, dass Mieter:innen heute 34 % zu hohe Mieten bezahlen.² Diese Überhöhung führt zu erheblichen Umverteilungseffekten zu Lasten der breiten Bevölkerung. Gleichzeitig werden die effektiven Renditen zusätzlich durch Wertsteigerungen von Immobilien erhöht, welche in der mietrechtlichen Renditeberechnung nicht berücksichtigt werden. Investitionen in Wohnimmobilien sind damit mit vergleichsweise geringem Risiko verbunden, während die Erträge stabil und hoch sind.

² Positionspapier der SP Schweiz «Wuchermieten stoppen, Immobilienwirtschaft in den Dienst der Menschen Stellen!» S. 3, abrufbar: < https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2025/12/Mietpapier_Deutsch_final-1.pdf>.

Die Vorlage blendet all diese strukturellen Gegebenheiten aus und setzt damit am falschen Ort an. Zwar ist das Anliegen, Rechtssicherheit bei einer Erhöhung des Referenzzinssatzes über 2 % zu schaffen, grundsätzlich nachvollziehbar. Die bestehenden Probleme im Mietrecht liegen jedoch nicht primär in unklaren Renditeparametern, sondern in den strukturellen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes sowie in der ungenügenden Durchsetzung des geltenden Rechts. Wenn tatsächlich ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen Mieter:innen und Vermieter:innen angestrebt würde, müsste die Politik bei der konsequenten Durchsetzung des geltenden Mietrechts ansetzen und Instrumente schaffen, um missbräuchliche Mietzinse wirksam zu verhindern. Die vorliegende Vorlage leistet dazu keinen Beitrag.

4. Nettorendite – Art. 10 VMWG

Der Bundesrat schlägt eine schrittweise Senkung des Zuschlags auf dem Referenzzinssatz vor: Dieser würde von 2 % auf 1,75 % gesenkt, wenn der Referenzzinssatz zwischen 2,25 % und 2,75 % liegt, dann auf 1,5 % zwischen 3 % und 3,5 %, auf 1,25 % zwischen 3,75 % und 4,25 % und schliesslich auf 1 % zwischen 4,5 % und 5 %. In der Praxis bedeutet dies, dass das hohe Renditeniveau so lange bestehen bliebe, bis der Referenzzinssatz 6 % erreicht, was im globalen wirtschaftlichen Kontext mittel- und sogar langfristig höchst unwahrscheinlich erscheint.

Weshalb der Bundesrat sich für diese extreme Variante entschieden hat, wird im erläuternden Bericht lediglich äusserst knapp begründet. Der Bericht erweckt den Eindruck, als würde mit der vorliegenden Verordnungsänderung lediglich eine gefestigte bundesgerichtliche Rechtsprechung nachvollzogen. Die Vorlage erscheint damit als logische Konsequenz einer konstanten Rechtsprechung. Diese Darstellung greift jedoch erheblich zu kurz.

4.1. Die bundesgerichtliche Praxis ist höchst umstritten

Die Praxisänderung des Bundesgerichts aus dem Jahr 2020 wurde in der juristischen Lehre breit kritisiert. Das Urteil wurde vom *plädoyer* gar zum «Fehlurteil des Jahres 2020» erklärt.³ Namhafte Professor:innen kritisierten die mangelhafte Begründung der Praxisänderung sowie die fehlende Herleitung des neu eingeführten Zuschlags von 2 % über dem Referenzzinssatz.⁴

³ Plädoyer 01/2021 vom 01.02.2021 S. 73 f.

⁴ So etwa Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, Universität Basel oder Prof. Dr. iur. Eva Maria Belser, Universität Freiburg.

Zudem wurde die politische Schlagseite des Entscheids kritisiert: Das Bundesgericht hielt im Urteil fest, seine bisherige Praxis werde von der Legislative kritisiert, verwies hierfür jedoch nur auf verschiedene Vorstösse eines einzigen Parlamentariers – Nationalrat Olivier Feller⁵. Es übernahm die zentralen Forderungen seiner Vorstösse praktisch unverändert, obwohl diese im Parlament keine Mehrheit gefunden hatten und obwohl es sich bei Feller um einen exponierten Vertreter der Immobilienbranche handelte⁶. Die Praxisänderung kann deshalb keineswegs als breit abgestützte oder unumstrittene Grundlage betrachtet werden.

Die Kritik beschränkt sich jedoch nicht auf die juristische Lehre. Auch der vom Bund selbst in Auftrag gegebene BWO-Bericht äussert erhebliche Vorbehalte gegenüber der bundesgerichtlichen Praxis.⁷ Der Bericht hält ausdrücklich fest, dass sich den bundesgerichtlichen Urteilen keine ökonomisch fundierte Herleitung des Zuschlages von 2 % entnehmen lässt. Weder werde nachvollziehbar erklärt, weshalb gerade ein Zuschlag von 2 % sachgerecht sein solle, noch werde klar, welche Risiken oder Marktgegebenheiten dieser Zuschlag überhaupt abbilden sollten. Der Bericht spricht in diesem Zusammenhang explizit von fehlenden «ökonomisch verwertbaren» Hinweisen zur Herleitung der Zuschläge⁸. Besonders deutlich wird die Kritik dort, wo der Bericht festhält, die vom Bundesgericht vorgenommenen Erhöhungen der Zuschläge gingen «diametral in die falsche Richtung» und beruhten auf einem «Denkfehler», weil nicht sauber zwischen nominalen und realen Zinsniveaus unterschieden werde⁹. Die bundesgerichtliche Praxis wird damit nicht nur als unzureichend begründet, sondern als ökonomisch fehlerhaft kritisiert.

Damit fehlt dem zentralen Parameter der vorliegenden Regelung eine tragfähige sachliche Grundlage.

4.2. Die Begründung der «Glättung» überzeugt nicht

Das Bundesgericht beschränkte in seiner umstrittenen Praxisänderung 2020 die Vervierfachung der zulässigen Rendite ausdrücklich auf die Tiefzinsphase und begründete dies damit, dass eine Rendite von lediglich 0.5 % über dem Referenzzinssatz unter diesen Bedingungen keine angemessene Verzinsung mehr ermögliche.

⁵ Siehe 17.491 pa. Iv. Feller: «Zeitgemässe Berechnung der zulässigen Rendite im Mietrecht».

⁶ Feller war zu diesem Zeitpunkt Direktor der Waadtländer Immobilienkammer und Generalsekretär der Westschweizer Immobilienföderation.

⁷ Urs Hausmann, *Bericht zu «Mehr Rechtssicherheit im Mietrecht» – eine ökonomische Analyse*, im Auftrag des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO), Bern 2025.

⁸ Hausmann, S. 16.

⁹ Hausmann, S. 40.

Soll nun künftig ausserhalb der Tiefzinsphase bei einem Referenzzinssatz von 2.25 % weiterhin ein hoher Zuschlag von 1.75 % gewährt werden, müsste dies sachlich begründet werden können. Gemäss Rechtsprechung wäre hierfür etwa erforderlich, dass vergleichbare Kapitalanlagen höhere Renditen erzielen oder dass die Risiken für Vermieter:innen erheblich zugenommen hätten. Beides wird jedoch weder vom Bundesrat geltend gemacht noch erscheint es angesichts der Situation auf dem Wohnungsmarkt realistisch¹⁰. Der erläuternde Bericht führt zur Begründung der gewählten Variante lediglich aus, dass es die Planungssicherheit erfordere, dass die Kurve «geglättet» werde. Ausserdem würde die «Glättung» der Kurve einen sogenannten «Jojo-Effekt» verhindern, welcher entstünde, wenn nach Überschreiten der 2 % Hürde die Rendite wieder bei 0.5 % festgelegt würde.

Der im erläuternden Bericht kritisierte «abrupte Abfall» der zulässigen Rendite ist im Mietrecht keineswegs neu. Bereits heute kommt es beim Übergang von der kostendeckenden Bruttorendite nach Art. 269a lit. c OR zur Nettorendite nach Art. 269 OR zu einem sprunghaften Rückgang der zulässigen Rendite. Sobald eine Liegenschaft nicht mehr als neuere Baute gilt, reduziert sich der zulässige Renditesatz nach heutiger Praxis unmittelbar von 4.75 % auf 3.25 %. Dieser Übergang bereitet in der Praxis keine besonderen Probleme. Auch die Möglichkeit, im Rahmen der Nettorenditeberechnung Unterhalts- und Betriebskosten zu berücksichtigen, vermag diesen Unterschied nicht wesentlich auszugleichen, da Nebenkosten regelmässig zusätzlich zum Nettomietzins geschuldet sind und die Unterhaltskosten nach Ablauf der ersten zehn Jahre typischerweise nicht sprunghaft ansteigen.

Weiter kann die Gefahr eines vom Bundesrat befürchteten «Jojo-Effekts» auch deshalb ausgeschlossen werden, weil Mietzinse – wie oben bereits erwähnt – in der Praxis nicht anhand von Renditeberechnungen festgelegt werden, sondern sie sich am maximal durchsetzbaren Marktpreisniveau orientieren. Die Renditeberechnung erfolgt somit nur punktuell bei einer Anfechtung durch die Mieterschaft und stellt somit stets eine Momentaufnahme dar. Aus Sicht der SP Schweiz gibt es keinen Grund, bei einem Anstieg des Referenzzinssatzes über 2 % nicht wieder zur ursprünglichen Lösung mit einem Zuschlag von 0.5 % zurückzukehren.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass die vom Bundesrat gewählte Variante – wonach der Zuschlag bei steigenden Referenzzinssätzen nur sehr langsam reduziert wird und erst bei einem Referenzzinssatz von 6 % wieder auf

¹⁰ Im Gegenteil – aufgrund der Wertsteigerung der Immobilien ist das Risiko für die Vermieter:innen verschwindend klein.

0.5 % zurückfällt – unter den von Expert:innen diskutierten Modellen die extremste Variante darstellt.¹¹ Dies gilt umso mehr, als selbst der Bundesrat einräumt, dass ein Referenzzinssatz von 6 % kaum je wieder erreicht werden dürfte.¹² Zahlreiche Expert:innen gehen demgegenüber davon aus, dass die zulässige Rendite deutlich früher wieder auf 0.5 % oder gar 0 % über dem Referenzzinssatz zurückgeführt werden müsste.¹³ Die nun vorgeschlagene extrem flache Abstufung ist deshalb keineswegs zwingend, sondern Ausdruck eines politischen Entscheids zugunsten höherer Renditen und mehr Profite der Immobilienbesitzer:innen.

4.3. Zwischenfazit:

Die vorgeschlagene Regelung stellt keine blosse technische Umsetzung bestehender Rechtsprechung dar, sondern eine materielle Verschiebung des Mietrechts zugunsten höherer Renditen. Sie stützt sich auf eine bundesgerichtliche Praxis, die sowohl juristisch als auch ökonomisch stark umstritten ist und deren Begründung ausdrücklich auf die damalige Tiefzinsphase beschränkt war.

Anstatt die realen Probleme auf dem Wohnungsmarkt anzugehen, zementiert die Vorlage ein System, das bereits heute zu systematisch überhöhten Mieten und immer höheren Renditen führt. Die gewählte Variante ist weder sachlich zwingend noch überzeugend begründet. Sie läuft vielmehr darauf hinaus, die ausserordentlich hohen Renditen der Tiefzinsphase dauerhaft festzuschreiben und die mietrechtliche Kostenmiete weiter auszuhöhlen – zugunsten der Immobilienbesitzer:innen und zulasten von Millionen Mieter:innen.

5. Mehrleistungen der Vermieterschaft – Art. 14 Abs. 4^{bis}-4^{quater} VMWG

Das Bundesgericht hat die umstrittene Praxisänderung von 2020 mittlerweile auch auf Mehrleistungen beziehungsweise wertvermehrende Investitionen übertragen. Mit dem Urteil 4A_75/2022 wurde die Vervierfachung des Zuschlags zum Referenzzinssatz neu auch auf die Nettorendite des für wertvermehrende Arbeiten eingesetzten Kapitals angewendet. Wie bereits die ursprüngliche Praxisänderung ist auch diese Ausweitung unzureichend begründet und basiert auf fragwürdigen Annahmen.

Die Vorlage übernimmt diese Rechtsprechung praktisch unverändert, ohne sich mit den grundlegenden Problemen der heutigen Regelung auseinanderzusetzen. Insbe-

¹¹ Siehe ein Vergleich verschiedener Modelle in: David M. Decurtins, «Welche Nettorendite ist zulässig, wenn der Referenzzinssatz über 2 Prozent steigt?», mp 2/2023, S. 102 ff.

¹² Erläuternder Bericht S. 4 f.

¹³ Siehe Decurtins, 110 ff.; siehe auch Hausmann, BWO Bericht S. 44 ff.

sondere bleibt unbeantwortet, welcher Anteil umfangreicher Sanierungs- und Renovationsarbeiten tatsächlich als wertvermehrend gilt und damit auf die Mieter:innen überwält werden darf.

Nach geltendem Recht wird bei umfassenden Überholungen pauschal angenommen, dass 50 bis 70 % der Investitionen wertvermehrend seien. Selbst eine vom Bund in Auftrag gegebene Studie kommt jedoch zum Schluss, dass der heute in Art. 14 Abs. 1 VMWG angenommene wertvermehrende Anteil bei umfassenden Überholungen zu hoch ausfällt, da dieser normalerweise zwischen 34 und 58 % liegt.¹⁴ Die heutige Regelung führt damit systematisch dazu, dass ein zu grosser Teil von Sanierungskosten über Mietzinserhöhungen auf die Mieter:innen überwält werden kann.

Hinzu kommt, dass Vermieter:innen bei Mietzinserhöhungen infolge wertvermehrender Investitionen zusätzlich von der Möglichkeit profitieren, Amortisationen einzurechnen, ohne dass der Mietzins nach Ablauf der Amortisationsdauer wieder gesenkt wird. Dadurch entstehen dauerhafte Mietzinserhöhungen, obwohl die Investitionen längst refinanziert wurden.

Anstatt diese Fehlanreize zu korrigieren, verfestigt die Vorlage das bestehende System weiter. Die SP Schweiz fordert deshalb eine Anpassung des heutigen Anrechnungsrahmens für wertvermehrende Investitionen, damit künftig kein überhöhter Anteil von Sanierungskosten auf die Mieter:innen überwält werden kann

6. Bruttorendite – Art. 15 VMWG

Neubauten unterliegen der Berechnung der Bruttorendite nach Art. 15 VMWG. Die Vorlage übernimmt dabei die für die Nettoendite vorgesehene Logik der erhöhten Zuschläge und überträgt diese auf die Bruttorendite. Dies überzeugt nicht. Im Unterschied zur Nettoendite wird bei der Bruttorendite nicht nur das Eigenkapital verzinst, sondern die gesamten Investitionskosten einschliesslich des Fremdkapitals. Die vorgeschlagene Erhöhung des Zuschlags auf dem Referenzzinssatz führt damit dazu, dass Vermieter:innen auf Fremdkapital, dessen effektive Finanzierungskosten deutlich tiefer liegen, erheblich höhere Renditen erzielen können. So kann beispielsweise Fremdkapital, das zu einem Zinssatz von 1.25 % aufgenommen wurde, im Rahmen der Bruttorenditeberechnung mit einem zulässigen Ren-

¹⁴ Siehe Studie des Bundesamt für Energie und des Bundesamt für Wohnungswesen vom 31.08.2019: «Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen bei umfassenden Sanierungen» (BFE/BWO, Hochschule Luzern, 2019).

ritesatz von 4.75 % verzinst werden. Dadurch entstehen zusätzliche Gewinne zu Lasten der Mieter:innen, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung ersichtlich wäre.

Besonders problematisch ist dies vor dem Hintergrund, dass der im Vergleich zur Nettoendite höhere Zuschlag bei der Bruttoendite ursprünglich damit begründet wurde, dass Unterhalts- und Betriebskosten hier – anders als bei der Nettoendite – nicht separat berücksichtigt werden. Diese Begründung überzeugt heute jedoch nur noch beschränkt. Seit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 257a Abs. 2 OR werden Nebenkosten regelmässig ausdrücklich vereinbart und zusätzlich zum Nettomietzins auf die Mieter:innen überwält. Gleichzeitig fallen bei neueren Bauten in den ersten Jahren typischerweise nur geringe Unterhaltskosten an. Entsprechend zeigen auch verschiedene kantonale Praxen sowie Studien im Auftrag des Bundes, dass die tatsächlichen Unterhalts- und Betriebskosten tiefer liegen dürften als bislang angenommen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein zusätzlicher Zuschlag in der vorgesehenen Höhe nicht gerechtfertigt.

Hinzu kommt, dass die Vorlage die gleiche Argumentation der «Glättung» und der Vermeidung eines angeblichen Jojo-Effekts auch auf die Bruttoendite übertragen will. Dies überzeugt umso weniger, als ein vergleichbarer sprunghafter Übergang bereits heute gesetzlich vorgesehen ist: Sobald eine Liegenschaft nicht mehr als neuere Baute gilt, wechselt die Missbrauchsprüfung von der Bruttoendite zur Nettoendite, wodurch sich der zulässige Renditesatz unmittelbar reduziert. Die Vorlage selbst zeigt damit, dass solche Übergänge im bestehenden System bereits angelegt sind und in der Praxis keine besonderen Probleme verursachen.

Die SP Schweiz erachtet die vorgeschlagene Ausweitung der erhöhten Zuschläge auf die Bruttoendite deshalb als nicht gerechtfertigt.

7. Schlussbemerkung

Die vorliegende Revision steht exemplarisch für eine Mietrechtspolitik, die höhere Renditen und steigende Profite der Immobilienbesitzer:innen ermöglicht, während die Interessen der Mieter:innen zunehmend in den Hintergrund geraten. Obwohl die Wohnkosten für breite Teile der Bevölkerung bereits heute kaum mehr tragbar sind, sollen die Renditemöglichkeiten der Vermieter:innen erneut ausgeweitet werden.

Die Vorlage ignoriert dabei die Realität des heutigen Wohnungsmarktes: Mieter:innen bezahlen bereits heute massiv überhöhte Mieten, während Immobilienbesit-

zer:innen zusätzlich von enormen Wertsteigerungen profitieren. Statt diese Missstände zu korrigieren und das geltende Mietrecht konsequent durchzusetzen, wird die mietrechtliche Kostenmiete weiter ausgehöhlt.

Für die SP Schweiz ist klar: Wohnen ist ein Grundbedürfnis und darf nicht primär als Renditeobjekt behandelt werden. Der Wohnungsmarkt muss wieder stärker in den Dienst der Menschen gestellt werden – nicht in den Dienst immer höherer Renditen und Immobiliengewinne. Die SP Schweiz lehnt die Vorlage deshalb klar ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin